

# Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)

## Trassenvergabestelle

1. **Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?**

Wir erachten die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trassenvergabestelle als ausreichend klar definiert.

2. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

Nein

## Systemführerschaft

3. **Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?**

Ja. Bei der Umsetzung der Bestimmungen zu den Systemführerschaften aus dem OBI-Gesetz und der OBI-Verordnung ist sicherzustellen, dass möglichst stark auf den Prozessen, Instrumenten und Gefäßen bestehender Systemführungsverträge aufgebaut wird.

4. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

Nein

## Mitwirkungsrechte

5. **Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?**

Hierzu verzichten wir auf eine Stellungnahme.

6. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

## Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)

7. **Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?**

Mit OBI erhält die Regulierungsbehörde zusätzliche Kompetenzen, um den diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Wir sind mit den erforderlichen Anpassungen auf Stufe der OBI-Verordnung einverstanden.

8. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

Nein

## Passagierrechte

9. **Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?**

Die vorgeschlagenen Änderungen in den gesetzlichen Regelungen für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Ausfälle betreffen konzessionierte Transportunternehmen und

Busunternehmen, welche grenzüberschreitend Reisende befördern. In zwei Punkten sehen wir Änderungsbedarf in der vorgeschlagenen Verordnung.

#### Harmonisierung der Anspruchskriterien für Erstattungen und Entschädigungen bei Verspätungen

Die Branchenorganisation ch-direct weist in ihrer Stellungnahme auf den wichtigen Grundsatz der Harmonisierung der Anspruchskriterien für Erstattung und Entschädigungen bei Verspätungen hin. Die LITRA sieht hier ebenfalls Änderungsbedarf in der vorliegenden Verordnung. Wir schliessen uns daher der Meinung von ch-direct an.

Die Bestimmungen für die (teilweise) Erstattung des Fahrpreises (Art. 21a PBG) sind in der Verordnung zu präzisieren: Gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG) haben Reisende Anspruch auf die (teilweise) Erstattung des bezahlten Fahrpreises bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise aufgrund einer Verspätung, sofern sie glaubhaft machen können, dass der Zweck der Reise nicht mehr erfüllt werden kann. Gemäss Art. 61 VPB haben Reisende Anspruch auf Entschädigungen, wenn die Verspätung mindestens 60 Minuten beträgt. Es sind klare und konsistente Kriterien zu definieren, die eine Erstattung erst bei Verspätungen von mehr als 60 Minuten vorsieht. Anderenfalls resultiert ein erheblicher Mehraufwand bei der Antragstellung seitens Reisenden und bei der Prüfung von Anträgen seitens Branche.

#### Ausschluss von Entschädigungsansprüchen bei höherer Gewalt

Eisenbahn- und Busunternehmen sind bei ihrer Leistungserbringung Naturereignissen ausgesetzt, die sie nicht beeinflussen können. Erleiden die Reisenden aufgrund solcher Umstände eine Verspätung am Zielort, soll der Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden. Sämtliche Verkehrsträger müssen gleichgestellt sein.

#### **10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?**

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat auch im grenzüberschreitenden Busverkehr Passagierrechte einführt. Die Wettbewerbsbedingungen müssen jedoch für alle Transportunternehmen gleich sein, weshalb wir eine Sonderregelung ablehnen.

#### **11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?**

Wir begrüssen die Möglichkeit für die öV-Branche, angemessene Entschädigungsbedingungen für Abo-Besitzer festlegen zu dürfen.

#### **12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

Mit der Umsetzung der Neuregelung der Entschädigungs- und Erstattungspflicht bei Verspätungen muss die öV-Branche neue Prozesse definieren und teilweise ihre Systeme anpassen. Wir schliessen uns der Stellungnahme der Branchenorganisation ch-direct an, die verlangt, die Umsetzung der Passagierrechte zu den Fahrpreiserstattungen frühestens per 1. Juli 2021 zu realisieren.

#### **Weitere Bemerkungen:**

#### **13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?**

Nein

#### **14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?**

Nein